

Allgemeine Geschäfts- und Auftragsbedingungen der ElITE Gerüstbau GmbH

§ 1 Vertragsschluß

1.1. Für unser Angebot gelten ergänzend, soweit nicht anders vereinbart, die entsprechenden Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B+C sowie die Richtlinien für Vergabe und Abrechnung bei Gerüstbauarbeiten, beschrieben in der DIN 18451, mit Ausnahme, der in Punkt 1.2. dieser AGB näher bezeichneten und hiervon abweichenden Regelungen der für das Gerüstbaugewerbe geltenden DIN-Bestimmungen. Ferner gelten, die technischen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften, alle sämtlich in der jeweils gültigen Fassung, als Vertragsgrundlage. Der Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers deren Inhalt im Widerspruch zum Inhalt unserer AGB steht, widersprechen wir ausdrücklich. Sämtliche vertragliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form.

1.2. Die DIN 18451 ist Vertragsgrundlage mit der Ausnahme der Punkte 3.7, sowie 4.3.23, die mit gleichen Ziffern mit folgenden inhaltlichen Abweichungen geregelt werden.
DIN 18451 Punkt 3.7 Die Gerüste sind in einem zu dem vertragsmäßigem Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen. DIN 18451 Punkt 3.7.1 Während der Dauer der Gebrauchsüberlassung übernimmt der AG die Obhutspflicht sowie die Verkehrssicherungspflicht für die Gerüste, insbesondere für nicht montierte Einzelteile. DIN 18451 Punkt 3.7.2. Sofern während der Gebrauchsüberlassung Veränderungen an diesem Zustand auftreten, hat der AN den vertragsmäßigen Zustand auf schriftliche Aufforderung - in Notfällen auch fernmündlich - durch den AG wieder herzustellen. DIN 18451 Punkt 3.7.3 Soweit die Wiederherstellung nicht aus Gründen, die der AN zu vertreten hat oder infolge natürlicher Verschleißes erfolgt, hat der AG die gesamten Kosten und Mehraufwand zu übernehmen. DIN 18451 Punkt 4.3.23 Reinigung und Abräumen der Gerüste von grober Verschmutzung, Abfällen und Rückständen aller Art ist Aufgabe des AG, soweit der Abbau und die Wiederverwendung ohne diese Vorleistungen nicht möglich sind. Das Gerüst ist in jedem Fall besenrein zurückzugeben. Der AN behält sich eine Weiterberechnung der Reinigungskosten - bei Nichtbeachtung der Reinigungspflicht - durch den AG vor.

1.3. Unsere Kostangebote sind stets freibleibend. Das gilt auch für solche Angebote, mit denen wir uns an Ausschreibungen aller Art beteiligen. Alle Verträge werden für uns erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. Sämtliche Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum.

§ 2 Rückgabepflicht/ Sauberkeit der Gerüste

Der AG hat das Gerüst mit allen Einrichtungen nach Beendigung der Gebrauchsüberlassung vollständig, unbeschädigt und besenrein an die ElITE Gerüstbau GmbH zurückzugeben. Ist das Gerüst zum vorgegebenen Abbautermin nicht besenrein, sind wir berechtigt den Abbau abzulehnen oder eine kostenpflichtige Reinigung durchzuführen. Im Interesse des AG wird die Anwesenheit des AG oder eines Vertreters des AG zum Abbautermin empfohlen. Der AG steht für alle, während der Gebrauchsüberlassung, eingetretenen Schäden und Verluste an Gerüstmaterial, ohne Rücksicht auf ein Verschulden ein. Es sei denn, er weist nach, daß selbst die Schäden oder Verluste zu vertreten haben oder natürlicher Verschleiß, bei vertraglicher Nutzung, Ursache war.

§ 3 Freigabe von Gerüsten/ Freimeldungsfristen

3.1. Die Freigabe von Gerüsten aller Art muss, um eine sinnvolle Planung zu ermöglichen, mindestens drei Werktage vor Wunschtermin, schriftlich vorliegen, mit allen Infos, die für einen reibungslosen Ablauf nötig sind. Um verspätete oder kurzfristige Abbauten möglich zu machen, berechnen wir zu Lasten des Auftraggebers Regiestunden.

3.2 Kann aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, das Gerüst nicht nach Ablauf der Freimeldefrist oder zum frei gemeldeten Termin abgebaut werden, trägt der AG die An- und Abfahrtskosten eines Einsatzes.

§ 4 Schäden an einzurüstenden Sachen

4.1 Wir haften nur für Schäden, an eingerüsteten Flächen oder in unmittelbarer Nähe, wenn uns grobe Fahrlässigkeit bei der Entstehung der Schäden zur Last fällt.

4.2 Für Schäden an eingerüsteten Flächen oder in unmittelbarer Nähe, die witterungsbedingt oder durch unbefugte Personen entstehen haftet allein der AG.

4.3 Für offensichtliche Schäden aller Art die nicht sofort bei uns angezeigt werden ist eine Ersatzpflicht ausgeschlossen.

4.4 Angefallene Zeit zur Korrektur von fehl aufgestelltem Gerüst, welches aufgrund von Fehlinformationen von Seiten des AG bzgl. Statik und Tragfähigkeit von Gebäude- oder Geländeteilen entstanden ist, werden dem Auftraggeber berechnet.

§ 5 Höhere Gewalt und sonstige Vertragsbedingungen

5.1 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferung, um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles der Vertragsleistung ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbot, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperre, Störung der Betriebe oder des Transportes und sonstige Umstände gleich, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, und zwar einerlei, ob sie bei der ElITE Gerüstbau GmbH, dem Vorlieferanten oder einem Unterlieferanten eintreten.

5.2 Den Mitarbeitern der ElITE Gerüstbau GmbH muss zu den vereinbarten oder üblichen Arbeitszeiten freier Zugang zum Leistungsort gewährleistet werden. Wartezeiten, vergebliche Anfahrten usw. sind nicht Bestandteil der vereinbarten Preise und werden gesondert nach Zeitaufwand berechnet.

5.3 Das gleiche gilt für etwaige erforderliche Räumungsarbeiten zur Vorbereitung der eigentlich beauftragten Arbeiten.

5.4 Schutz- und Fanggerüste, sowie eventuell erforderliche Rüstungen auf und in Dächern für z.B. Erker, Schornsteine, Rückseiten von Giebeln etc. sind nur dann im Preis enthalten, wenn sie gesondert aufgeführt sind.

5.5 Gerüste dürfen nur für die im Angebot bzw. Auftrag festgelegten Zwecke benutzt werden. Bauliche Veränderungen am Material, an den Verankerungen oder das Anbringen von Schutznetzen etc. dürfen nur durch die Mitarbeiter von ElITE Gerüstbau GmbH vorgenommen werden.

5.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die auf dem Gerüst arbeitenden Handwerker, über die Art und den Umfang des Gerüsts zu informieren und die Gerüste entsprechend den aktuellen Unfallverhütungsvorschriften für Bauarbeiten zu nutzen oder nutzen zu lassen.

5.7 Die Genehmigungen zur Sondernutzung öffentlichen Grundes sowie fremder Grundstücke und Gebäude sind vom Auftraggeber vor Aufstellung des Gerüsts einzuholen. Mögliche Gebühren trägt der Auftraggeber.

5.8 Auch wenn durch uns eine Beleuchtung und Absicherung des Gerüsts erfolgt, verbleibt die Verkehrssicherungspflicht beim Auftraggeber.

§ 6 Zahlungsbedingungen/ Zahlungsverzug

6.1 Sowohl unsere Abschlagszahlungen als auch Schlussrechnungen sind, ohne Abzug, nach den schriftlich vereinbarten Zahlungsbedingungen, fällig. Abgerechnet wird die tatsächlich erbrachte Leistung entsprechend den Aufmassbestimmungen der VOB. Wird dem Aufmaß nicht innerhalb acht Tagen widersprochen, gilt es als akzeptiert.

6.2 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Zinssätze für Überziehungskredite seiner Hausbank zu berechnen, zumindest aber Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank.

6.3 Nach Ablauf unseres Zahlungszieles wird nach angemessener Frist das Gerüst kostenpflichtig gesperrt. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Sperrfrist von 10 Tagen wird das Gerüst kostenpflichtig abgebaut. Alle Kosten und Folgekosten gehen zu Lasten des Schuldners.

6.4 Bei Erreichen eines Limits von offenstehenden Zahlungen, sind wir berechtigt bis zum vollständigen Ausgleich der Schuld die Arbeit einzustellen, den Vertrag zu kündigen oder kommende Aufträge nur gegen Vorkasse auszuführen.

6.5 Die ElITE Gerüstbau GmbH ist Mitglied einer Ausgleichsversicherung. Unsere Kunden werden über ihr vergangenes Zahlungsverhalten abgefragt. Wird ein Kunde durch Creditreform/ Bürgel nicht versichert, ist eine Zusammenarbeit nur mit Vorkasse möglich.

§ 7 Gerichtsstand, Allgemeine Bestimmungen

Gerichtsstand ist Rüdersdorf bei Berlin. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, verlieren die übrigen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit. Stand April 2021